

Förderverein für den Schießsport im ehemaligen Dillkreis e. V.



Förderrichtlinie

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen durch den Förderverein für den Schießsport im ehemaligen Dillkreis e. V. an seine Mitglieder.

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen:

- 1.1. ist die Mitgliedschaft im Förderverein für den Schießsport im ehemaligen Dillkreis e. V.**
- 1.2. die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein für den Schießsport im ehemaligen Dillkreis e. V.**
- 1.3. der Nachweis der Gemeinnützigkeit**
- 1.4. Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, gilt als Altersgrenze das Ende des Sportjahres, in dem das zwanzigste Lebensjahr vollendet wird.**

2. Sachliche Voraussetzungen

- 2.1. Eine Förderung ist nur für den unmittelbaren ideellen Vereinszweck möglich. Die Gesamtfinanzierung muss so sichergestellt sein, dass die jeweilige Maßnahme realisierbar ist, ohne dass die Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks eingeschränkt wird.**
- 2.2. Zuschüsse Dritter (Bund, Land, Kreis, Stadt, Gemeinden, Dachverband o. ä.) müssen, soweit sie für die einzelnen Maßnahmen gewährt werden können, beantragt und in Anspruch genommen werden. Eigenleistungen müssen in angemessener Höhe erbracht werden.**
- 2.3. Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und müssen entsprechend dem Gemeinnützigkeitsrecht spätestens im Folgejahr nach der Bewilligung verwendet werden.**
- 2.4. Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs. Sie werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht, auch nicht durch wiederholte Zahlungen.**

3. Hinweise zum Antragsverfahren

- 3.1. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine.**
- 3.2. Die Antragstellung ist an den Vorstand des Fördervereins zu richten.**
- 3.3. Der Antrag ist dem Vorstand so rechtzeitig einzureichen, dass dieser bis zum 31. März des auf das Förderereignis folgenden Jahres dem Förderverein vorliegt.**
- 3.4. Über den Antragseingang werden die Antragsteller umgehend informiert.**

4. Entscheidungsgremien

4.1. Über die auf sachliche Voraussetzung geprüften Anträge berät der Vorstand und legt gegebenenfalls notwendige Auszahlungs- oder Abschlagsquoten fest.

4.2. Entscheidungen werden den Antragstellern direkt und allen Mitgliedsvereinen auf der nächsten Delegiertensitzung mitgeteilt.

5. Auszahlung und Verwendungsnachweis

5.1. Förderungen werden auf das Konto des anspruchsberechtigten Vereins gezahlt.

5.2. Verzehrgelder nach Punkt 7. sollen möglichst direkt bei den Wettkämpfen durch die Jugendleitung an die Teilnehmer ausgezahlt werden. Somit wird die sinngemäße Umsetzung der Maßnahmenförderung gewährleistet und das „Verzehrgeld“ auch am Ereignistag verzehrt.

6. Förderprogramme

6.1. Förderung nicht – investiver sozialer Maßnahmen

- Maßnahmenförderungsrichtlinien –

6.1.1. Sportförderung

6.1.1.1. insbesondere der Schützenjugend in den gemeinnützigen Mitgliedsvereinen.

6.1.2. Finanzierung von Vorhaben, die den hier aufgeführten Zwecken dienen

6.1.2.1. Fahrten, Lager und Freizeiten

Förderungsfähig sind:

- Unterbringung im Zeltlager, Wanderfahrten und Freizeiten in festen Einrichtungen im Lahn-Dill-Kreis, die nicht eindeutig und überwiegend fachlich ausgerichtet sind;**
- die Maßnahme muss mindestens einen Kalendertag dauern**
- die Maßnahmendurchführung muss auf gemeinnütziger Basis erfolgen**
- die Planung/Ausrichtung muss über das Bezirksleistungszentrum erfolgen**

6.2. Einzelfördermaßnahmen

6.2.1. Zuschüsse an das Bezirksleistungszentrum

- die Förderungen erfolgen über eine jährliche Bedarfsbelegung.

6.2.2. Zuschüsse an Vereine

- Ausrichtung von Ferienpassaktionen

7. Zuschüsse zu den Meisterschaftsteilnahmen (Verzehrgehd)

7.1. Förderungsumfang

- 7.1.1. Verzehrgehd für alle vom HSV ausgeschriebenen sportlichen, sozialen und kulturellen Veranstaltungen, die dem sozialen Zusammenhalt in der Jugendarbeit der vom HSV und ausgeschriebenen Wettbewerbe dienen.**
- 7.1.2. Bei allen vom HSV und DSB ausgeschriebenen Meisterschaften Teilersatz der Startgelder für die Jugendlichen bei tatsächlicher Teilnahme.**
- 7.1.3. Bei Qualifikation einer Vereinsmannschaft zur LM oder DM kann für den begleitenden Betreuer Fahrtkostenzuschuss beantragt werden.**

8. Zuschüsse an Vereine über das Bezirksleistungszentrum

8.1. Förderungsumfang

- 8.1.1. Der Förderverein kann sich > auf Antrag < an der Beschaffung von Sportwaffen und spezielles Schützenzubehör beteiligen, soweit diese im Jugend-Leistungszentrum verwaltet und gelistet werden und darüber allen Mitgliedsvereinen zur Verfügung stehen können.**
- Hiervon ausgenommen sind alle Verbrauchsmaterialien -

9. Lehrgangsgebühren zur Ausübung ehrenamtlicher Arbeit von Mitgliedern dieses Fördervereins – ohne Anwendung der Altersbeschränkung nach 1.4. –

9.1. Förderungsumfang

- **Jugend-Basis-Lizenz**
- **Schießsportleiter**
- **Trainer C1 Basis Breitensport**
- **Breitensport überfachlich**
- **Breitensport Disziplinen**
- **Trainer C Leistungssport**

9.2. Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- **Erste-Hilfe-Lehrgang**
- **Schieß-/Standaufsicht-Lehrgang**
- **Waffensachkunde-Lehrgang**

9.3. Lehrgangsgebühren werden durch den Förderverein bezuschusst.

- 9.3.1. Der Antragsteller sollte in einem Mitgliedsverein oder auf überörtlicher Ebene für das Schützenwesen tätig sein.**
- 9.3.2. Die Hauptmitgliedschaft in einem unserer Mitgliedsvereine ist Voraussetzung für eine Lehrgangsförderung.**
- 9.3.3. Nebenkosten werden nicht erstattet.**
- 9.3.4. Es soll an die Moral appelliert werden, dass der Vorstand des Fördervereins im Gegenzug auch eine langjährige (3-5 Jahre) und aktive Mitarbeit erwartet.**

10. Weitere Fördermaßnahmen

- 10.1. Den Mitgliedern des Fördervereins wird durch formlose Antragstellung die Möglichkeit zur Bildung weiterer förderungsfähiger Maßnahmen gegeben.**

11. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

- 11.1. Die von der Mitgliederversammlung am 16.03.2012 beschlossene Förderrichtlinie galt für Maßnahmen ab 01.01.2012 und beinhaltete die bisherigen Regelungen.**
- 11.2. Änderungen wegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung vom 17.11.2017.**
- 11.3. Umsetzung der angefragten Maßnahmen der Mitgliederversammlung vom 19.03.2018.**

- 11.4. Diese Förderrichtlinie tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 11.März 2024 in Kraft.**